

Bebauungsplan "Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick"
- Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	05.06.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 28.01.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB) durchzuführen. Diese fand in der Zeit vom 10.02.2014 bis 31.03.2014 statt. In der Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2016 wurden die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.09.2016 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.11.2016 bis 02.12.2016 statt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.06.2017 wurden die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Darüber hinaus wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“ in der Fassung vom 30.05.2017 gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen durften nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden. Die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfs vom 30.05.2017 fand in der Zeit vom 17.07.2017 bis 17.08.2017 statt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.03.2018 wurden die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Darüber hinaus wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“ in der Fassung vom 23.02.2018 gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen durften nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden. Die Auslegungsfrist wurde auf zwei Wochen verkürzt. Die erneute eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfs vom 23.02.2018 fand in der Zeit vom 03.04.2018 bis 17.04.2018 statt. Die im Zuge dieser erneuten eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung zum Planentwurf vom 23.02.2018 vorgetragenen Stellungnahmen ergeben sich aus den Abwägungslisten (Anlagen 1 und 2) und werden samt den Stellungnahmen des Planers/der Stadtverwaltung zur Abwägung vorgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind vom Gemeinderat zu behandeln und der Bebauungsplan kann danach vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden. Aufgrund von § 10 Abs. 2 BauGB muss der Bebauungsplan vom Landratsamt Ludwigsburg genehmigt werden. Die Erteilung der Genehmigung ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, die im Zuge der erneuten eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen. Den in den Abwägungslisten (Anlage 1 und 2) dargelegten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“ in der Fassung vom 26.04.2018 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen:

Satzung über den Bebauungsplan „Ingersheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Lageplan in der Fassung vom 26.04.2018).

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt aus dem zeichnerischen und textlichen Teil, einschließlich Begründung in der Fassung vom 26.04.2018.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB).

Besigheim, den

Bühler
Bürgermeister

III. Begründung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.03.2018 die erneute eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Fassung vom 23.02.2018 beschlossen. Hintergrund hierfür war die Tatsache dass, der Bebauungsplanentwurf aufgrund der Ergebnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 27.10.2017 (Planbar Güthler, Ludwigsburg) zur Tiergruppe Reptilien (Zauneidechsen) ergänzt werden musste (siehe Vorlage 036/2018).

Während der öffentlichen Auslegung sind die in den Abwägungslisten (Anlage 1 und 2) aufgeführten Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung schlägt die Abwägung, wie in den Listen aufgeführt, vor.

Anlagen:

- Abwägungslisten (Anlage 1 und 2)
- Planentwurf (zeichnerischer Teil) mit Legende, Stand 26.04.2018
- Textteil, Stand 26.04.2018
- Begründung, Stand 26.04.2018
- Umweltbericht mit Anlagen, Stand 26.04.2018
- Antrag und Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für die Überplanung eines Feldgehölzes vom 20.09.2016/01.12.2016/27.09.2017
- Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 17.11.2015, Planungsbüro Beck und Partner, Karlsruhe
- Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Tiergruppe Reptilien vom 27.10.2017, Planbar Güthler, Ludwigsburg
- Ausführungsplanung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen im Bereich der Flst. 7438 und 7439 vom 23.02.2018, Planbar Güthler, Ludwigsburg

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Ortsbild/Siedlungsentwicklung: „Eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung ist zu verfolgen. Die historisch gewachsenen Siedlungsflächen sind zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln durch Einpassung von Neubauvorhaben nach Art und Umfang in das Stadtbild sowie Ausbau der Infrastruktur. Die Schließung von Baulücken, die Verminderung von Leerständen durch Modernisierung und die Aktivierung von Flächen mit Funktionsverlusten sind voranzutreiben. Die landwirtschaftlichen Freiräume sind zu erhalten und die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu gestalten. Eine intelligente und effiziente (Um-)Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen wird angestrebt“. Maßnahmen und Beispiele: Baulücken schließen, bedarfsorientierte Außenentwicklung.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Honorarkosten für das Bebauungsplanverfahren sind im Haushaltsplan 2018 bei der Haushaltsstelle 1.6100.6010 (S. 114) veranschlagt.